

# Satzung des Triathlon-Team-Braunschweig e.V.



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Triathlon Team Braunschweig, nach seiner Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Der Vereinssitz ist Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen an.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports, insbesondere durch Ausüben des Triathlons. Der Trainingsbetrieb erfolgt in drei Sparten für Schwimmen, Radfahren und Laufen. Der Vorstand bestimmt die Spartenleiter.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt an.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder werden.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Jedes Mitglied zahlt an das Triathlon Team eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen monatlichen Mitgliedsbeitrag.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 5 Beiträge und Spenden

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von drei Wochen. Die Einladung in Textform kann durch eine Einladung per E-Mail ersetzt werden, wenn das betreffende Mitglied dem Vorstand seine E-Mail Adresse mitgeteilt hat.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der die Kasse des laufenden Jahres prüft und auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht gibt.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei, maximal 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand kann einen 1. Vorsitzenden aus den Vorstandsmitgliedern bestimmen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Umsetzung des Vereinszwecks und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vergabe der beschafften Mittel erfolgt eigenverantwortlich. Einzelne Vereine haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

## § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zwecke einberufen worden ist und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtportbund Braunschweig e.V.. Für den Fall dessen Ablehnung oder Verlustes der Gemeinnützigkeit vor dem Zeitpunkt der Vermögensübertragung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die es ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu verwenden hat.